

Würenlos und die Gnädigen Herren von Wettingen

Geschichte besteht sicher nicht aus Jahreszahlen, und doch sind sie sehr oft Anlass zu grossen Jubiläumsfeiern. So rüstet sich ja auch Würenlos, die Erinnerung an die erste urkundlich festgehaltene Jahreszahl seiner Geschichte feierlich zu begehen. Einem glücklichen Zufall, so möchte man sagen, verdanken wir dieses Datum, das uns unmissverständlich belegt, dass Würenlos bereits vor 1100 Jahren bestanden und seinen noch heute geltenden Namen getragen hat. Viel mehr als das geht aber aus jener Urkunde im St. Galler Stiftsarchiv nicht hervor, wenigstens nicht für die Geschichte von Würenlos. Eine andere Jahreszahl, das Jahr 1421, ist für die ältere Geschichte von Würenlos von ungleich grösserer Bedeutung.

Was damals geschehen ist, lässt sich in einem dünnen Satz sagen; 1421 erwarb das Kloster Wettingen den Kirchensatz und die Niedergerichtsherrlichkeit zu Würenlos nebst anderen Rechten. Was aber bedeutet dieser Rechtsakt, dessen Urkunden noch heute im Archiv des Klosters Wettingen liegen, für die Leute von Würenlos? Er prägte für eine Zeitdauer von 377 Jahren das Leben dieses Dorfes. Damit das klar wird, muss zuerst einiges über die Begriffe «Kirchensatz» und «Niedergerichtsherrlichkeit» gesagt werden.

Wenn im frühen Mittelalter jemand um seines Seelenheiles willen ein gutes Werk tun wollte, so konnte er zum Beispiel eine Kirche oder ein Spital errichten lassen. Da es aber damals noch kaum Geld gab und die Wirtschaft fast ganz auf dem Tauschhandel beruhte, so stellte er nicht wie heute einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung, mit dem dann sein Plan hätte verwirklicht werden können. Es blieb ihm nur der Weg über eine Stiftung offen. So bestimmte er zum Beispiel eine gewisse Anzahl seiner Grundstücke und Höfe zum Stiftungsvermögen, aus dessen Erträgen, die meist wiederum in Naturalgaben bestanden, das Spital oder die Kirche gebaut, unterhalten und mit Personal versehen werden musste. Das Stiftungsvermögen einer Kirche nun nannte man den Kirchensatz. Er bestand meist aus mehreren Höfen und Grundstücken und wurde oft durch zusätzliche Stiftungen noch vergrössert. Wer ihn besass, hatte das Recht, den Pfarrer einzusetzen und, was vor allem wichtig war, den Zehnten einzuziehen. Die Erträge des Zehnten waren aber oft viel grösser, als es der Unterhalt der Kirche und die Besoldung der Geistlichkeit eigentlich erfordert hätten; der Ueberschuss aber floss in die Tasche des Kollators, das heisst des Kirchensatzbesitzers. So wurde der Kirchensatz zum begehrten Kaufobjekt auch für Privatleute. Leider nur allzuoft stellten diese dann irgendeinen unfähigen Geistlichen ein, der auch mit einer kleinen Besoldung zufrieden war. Der Rest der Jahreserträge floss dann fast ungeschmälert in ihre eigene Tasche. So war die Gründung und Stiftung von Kirchen oft eher ein Geschäft als ein gutes Werk.

Noch interessanter als für einen Privatmann war der Besitz eines Kirchensatzes für ein Kloster. Es konnte dann diese Pfarreien durch seine eigenen Mitglieder versehen lassen und so den gesamten Ertrag des Kirchensatzes in seine Kasse legen. Wenn es ihm gelang, die betreffende Kirche vermögensrechtlich aus dem Bistum, in dem sie lag, herauszulösen, so erwachsen daraus nochmals gewaltige Vorteile: dann flossen nämlich auch sämtliche Steuern nicht mehr in die Kasse des Bischofs, sondern in diejenige des Klosters. Dieses Recht, eine Pfarrei zu «inkorporieren», wurde sehr oft kleineren und finanziell noch nicht gefestigten Klöstern gewährt.

Nun wissen wir, dass jedenfalls seit dem Jahre 1275 in Würenlos eine Kirche stand, und ihren Kirchensatz erwarb das Kloster Wettingen also im Jahre 1421. Das bedeutete, dass in Zukunft die Erträge des Kirchensatzes, aber auch die Zehnten, an das Kloster flossen und der Pfarrer von Würenlos durch den Abt von Wettingen bestimmt, eingesetzt und besoldet wurde. Vor allem aber bedeutete es, dass damals die Würenloser Dorfleute einen neuen Herrn bekamen. Zwar scheinen zum Würenloser Kirchensatz ursprünglich nur ein einziger Hof und ein Acker, genannt der "Wingarte", gehört zu haben. Um 1340 lag dieser Kirchensatz in den Händen eines Freiherren Robin zu Steinbrunnen. Aber dieser besass neben dem Kirchensatz noch weitere Güter und Rechte in Würenlos, so auch den «Bickwald».

Dies alles verkaufte er im Jahre 1344 an den Ritter Hartmann von Küssnacht, der sie schon vorher von ihm gepachtet oder, wie man damals sagte, zu Lehen hatte. Der Kaufvertrag wurde

im Jahre 1344 in der Kanzlei des Bischofs von Basel abgeschlossen. Hartmann und seine Nachkommen haben dann ihren Einfluss in Würenlos wahrscheinlich weiter verstärkt und neue Höfe und Rechte erworben, denn wir treffen den Kirchensatz im Jahre 1393 wieder in den Händen der Schaffhauser Adelsfamilie der Randenburger, nun allerdings um einige wichtige Stücke erweitert. Egbrecht von Randenburg hatte ihn von seiner verstorbenen Frau, die wahrscheinlich eine Tochter Hartmanns war, geerbt und vermachte ihn nun seiner zweiten Frau als Pfand für 1200 Gulden, die sie ihm als Morgengabe in die Ehe gebracht hatte. So wurden also die guten Würenloser noch in eine adelige Heiratsgeschichte verwickelt, doch dürfte ihnen das nicht viel genützt haben.

Der gleiche Egbrecht von Randenburg ist es nun, der anno 1421 alle seine «guoteren», «gerechtigkeiten» (wir würden heute «Rechte» sagen) und den Kirchensatz zu Würenlos dem Kloster Wettingen übergibt. Das Kloster gibt ihm dafür zwei Höfe in Seen bei Winterthur und bezahlt erst noch 1150 Gulden. Dafür erhält es «Kilchen und Kilchensatz zu Würenlos mit den kleinen und grossen Zehenden daselbs, mit dem Holz, das man nempt Bick und mit dem Bach von dem obern Steg untz in die Lindtmag mit twingen, bennen und mit den kleinen gerichtten und ouch mit dem Kilchenlihen, mit ändern Hölzern mit Veldt mit Achern, wiesen, wassern, Wasserrunsen mit wassern mit Zwyn, mit Wunn und Weid, und mit allen nutzen, renten, gulden, rechten und zugehörden, benempton und unbenempton, so darzu und darinnen yendert gehören».

Mit diesem Vertrag bekamen also die Würenloser einen neuen Herrn. Zwar hatte das Kloster schon seit seiner Gründung im Jahre 1227 in Würenlos Käufe getätigt. So kaufte es in den Jahren 1243 und 1248 verschiedene Grund- und Zehntenrechte in diesem Gebiet. Aber erst mit dem Jahre 1421 wurde der Abt von Wettingen, wie er selbst sagt, «Zehnth-, Zins-, Gerichts- und Grundherr». An ihn waren nun in Zukunft alle Bussen, Taxen und Zinsen abzuliefern; er zog den grossen Zehnten ein (1/10 von Frucht, Heu und Wein) und den kleinen Zehnten (1/10 von Obst, Gemüse, Schweinen, Hühnern) ein; er betrachtete sich als Eigentümer von Höfen, Grund und Boden zu Würenlos, und die Bauern, die dort lebten, mussten ihn als ihren Lehensherrn anreden, von dem sie unter gewissen Bedingungen ihren Hof zur Nutzniessung erhalten hatten. An dieser Rechtsstellung hielten die Aebte von Wettingen grundsätzlich bis zur französischen Revolution fest. Um 1650 schreibt ein Abt: «Würenlos ist mit dem Krichensatz, Widum, Bick, Back, Gerichtsherrlichkeit, Wunn, Weid, Zwing und Bann und andern Hölzern auch ausserst zwen oder dreien Höfen an Güetern eigentümelich ertauschet und erkaufet worden und teils auch vergrabet worden gegen unsern Hof in Sehein (Seen) und anderen zum selbigen hörenden Meyerhöfen, die auch ihre Wunn, Weid, Hölzer und dergleichen gehabt». Und im folgenden sagt er den Würenloser sehr deutlich, dass ihre Güter, auch wenn sie sie von ihren Vorfahren geerbt hatten, Lehen seien.

Im gleichen Jahr 1412 liess sich das Kloster nun auch noch die Pfarrei Würenlos inkorporieren. Der Bischof von Konstanz behielt sich immerhin vor, das Einkommen des Pfarrers selbst festzusetzen, damit das Kloster auch wirklich genügend bezahlte und fähige Leute für dieses Amt gewinnen könne. Schliesslich bestätigte Papst Martin V. — er war am Konstanzer Konzil zum Papst gewählt worden — diese Inkorporation, womit die Pfarrei Würenlos in ein besonderes enges Verhältnis zum Kloster getreten war.

1421 erwarb das Kloster aber nicht nur den Kirchensatz zu Würenlos, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit. Damit stossen wir nochmals auf eine für das Mittelalter typische Einrichtung. Heute betrachten wir die Rechtspflege als ein Hoheitsrecht des Staates. Im Mittelalter gab es eine Landeshoheit im modernen Sinne gar nicht. Verschiedene Herren, Körperschaften oder Dynastien konnten in einem gewissen Gebiet Rechte besitzen, ohne dass sie einander in die Quere kamen. Auch die Gerichtsbarkeit gehörte zu diesen Rechten. Dabei unterschied man zwischen hohem und niederem Gericht. Wer die hohe Gerichtsbarkeit besass, richtete alles, wo es «bluettend wunden» gab, was «uff der Landstrasse geschieht», wo einer «under ruessigen rafften (Dachsparren) den andern fräfflet» (Hausfriedensbruch) und was dem «man an den Halss get». Der Niedergerichtsherr richtet alles, «das den Pfennig gewünnen oder verlieren mag», das heisst, alles, worauf nur Geldbussen gesetzt sind. Normalerweise befinden sich

hohe und niedere Gerichtsbarkeit nicht in der gleichen Hand, auch decken sich die Grenzen der jeweiligen Gerichtsbezirke nicht. So kann etwa die eine Hälfte eines Dorfes einen ändern Hochgerichtsherrn haben, als die andere, während beide dem gleichen Niedergericht angehören. Auch mit der Gerichtsbarkeit waren oft bedeutende Nutzniessungen verbunden, so dass auch sie vielbegehrtes Kauf- und Tauschobjekt war. So haftete diesen öffentlichen Funktionen ein durchaus privatrechtliches Element an.

Seit seiner Gründung war nun das Kloster Wettingen bestrebt, sich in einem möglichst zusammenhängenden Gebiet die niedere Gerichtsbarkeit zu sichern, oder, mit den Worten der Zeit, sich eine sogenannte «Gerichtsherrlichkeit» zu schaffen. Diese Gerichtsherrlichkeit Wettingen umfasste schliesslich westlich der Limmat die Dörfer Dietikon, Schlieren, Spreitenbach, Neuenhof, Killwangen, Staretschwil und östlich der Limmat Wettingen, Würenlos, Oetlikon und Kempfhof. innerhalb dieses «Staatsgebietes» der Abtei Wettingen bildete Würenlos einen eigenen Gerichtskreis, zu dem auch die Gemeinden Oetlikon und Kempfhof gehörten.

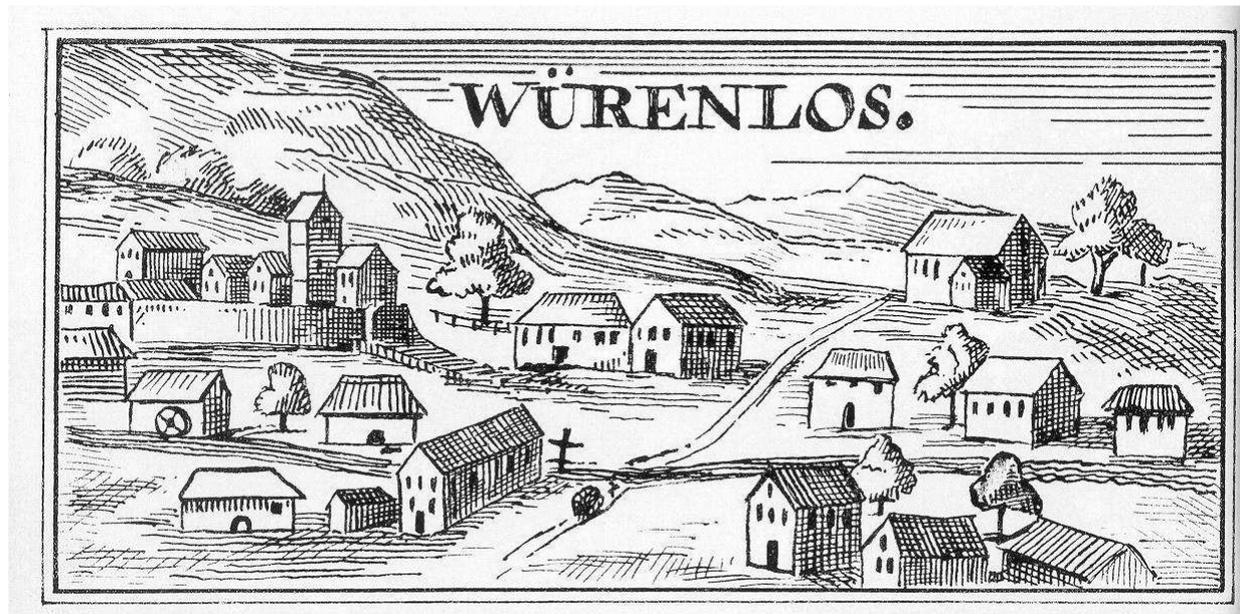
Die hohe Gerichtsbarkeit hatten in diesem Gebiet bis zum Jahre 1415 die Habsburger ausgeübt. Als die Eidgenossen dann den Aargau und die Grafschaft Baden eroberten, rissen sie die Rechte der Habsburger an sich. So blieb die hohe Gerichtsbarkeit weiterhin beim Landvogt Baden, nur dass dort jetzt ein Vogt aus den acht alten Orten sass. Die Rechte des Abtes liessen die Eidgenossen in vollem Umfange bestehen, ja sie erklärten sich sogar als dessen Schirm- und Schutzherren.

Man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, dass für die Leute von Würenlos das Jahr 1415 nicht so viel bedeutete wie das Jahr 1421. Wohl atmete man auch in Würenlos auf, als mit der Eroberung der Grafschaft Baden durch die Eidgenossen jene lange Kriegszeit zwischen der eidgenössischen Stadt Zürich und dem österreichischen Vorposten Baden endete, in deren Verlauf das Gebiet von Würenlos gleichsam zum Niemandsland gemacht wurde, auf dem die feindlichen Städte ihre Kämpfe ausfochten. Doch in der rechtlichen Stellung der Dorfleute blieb alles beim alten. Einzig ihr damaliger Herr, der Randenburger, hat vielleicht wegen der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen das Interesse an Würenlos verloren und sich deshalb zu einem Verkauf entschlossen. Mit diesem Verkauf aber — und darin liegt die besondere Bedeutung des Jahres 1421 für die Dorfleute — rückte der Zehnte-, Zins-, Gerichts- und Grundherr, der vorher im fernen Schaffhauserland gesessen hatte, plötzlich in die Nähe, ja wurde zu ihrem Nachbarn. Das war Grund genug für sie, auf der Hut zu sein.

Vor allem mussten sie nun zu verhindern suchen, dass der Abt zusätzliche Rechte an sich reisse. Noch im gleichen Jahre, am 12. Dezember, kam auf Verlangen der Würenloser der Landvogt von Baden, Jörg von Zuben, ein Unterwaldner, nach Würenlos geritten, um sich zusammen mit dem Stellvertreter des Abtes die Klagen der Bewohner anzuhören. Vor dieser Versammlung scheinen nun einige Dorfleute dem Abt das Recht bestritten zu haben, die niedere Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiet auszuüben. Damit aber waren sie freilich im Unrecht, denn der Vertreter des Abtes konnte genau nachweisen, dass die niedern Gerichte schon längst mit dem Kirchensatz verbunden waren. Einen Erfolg konnten die Dorfleute nun doch für sich buchen, und er ist nicht gering einzuschätzen. Die Rechte, die der Abt in Zukunft ausüben sollte, wurden schriftlich fixiert und in einem Dorfrecht, einer sogenannten Öffnung festgehalten. Damit sollten spätere Uebergriffe des Abtes vermieden werden. Diese Öffnung ist mit einigen späteren Neufassungen erhalten und gibt uns einen guten Einblick in das Leben des Dorfes. Für die Rechtsgeschichte des Mittelalters sind diese Dokumente von grosser Bedeutung, und bereits vor über hundert Jahren hat Jakob Grimm, der ja mit seinem Bruder solche Rechtsaltertümer sammelte, einen Teil der Würenloser-Öffnung in einer Sammlung veröffentlicht. Würenlos hat damit die Ehre, in einem bedeutenden Werk der deutschen Geistesgeschichte zu figurieren.

Im Jahre 1566 setzte nochmals ein Würenloser zur Bestreitung der Gerichtskompetenzen des Abtes an. Ueblicherweise musste gegen ein vom Stellvertreter des Abtes ausgesprochenes Urteil beim Abt selber appelliert werden. Das war dem streitbaren Franz Müller unangenehm, und deshalb bestritt er dem Abt das Recht, erste Appellationsinstanz zu sein. Der Landvogt zu Baden entschied aber gegen die Würenloser und setzte das Verfahren bei der Appellation folgendermassen fest: erste Appellationsinstanz ist der Abt, zweite der Landvogt und dritte die

Tagsatzung zu Baden. Der Landvogt war offensichtlich froh, die schon damals und auch später als hartnäckige und weitschweifige Prozessierer gefürchteten Würenloser erst als zweite Instanz vor die Augen zu bekommen. So blieb die Rechtsordnung bis zur französischen Revolution.



Wie sah nun das Leben der Würenloser Leute im 15. und 16. Jahrhundert aus? Wir wissen darüber recht gut Bescheid, sind doch die schon erwähnten Öffnungen erhalten geblieben. Diese bedeutsamen Texte möchte ich Ihnen nun etwas erläutern.

Die erste Öffnung zeigt uns zuerst sehr deutlich, wie sie überhaupt zustande gekommen ist. Sie ist eigentlich das Protokoll einer ordentlichen Gerichtsgemeinde. Als am 12. Dezember 1421 der Stellvertreter des Abtes und der Landvogt zu Baden im Dorfe zu Gericht sassen, seien die Bewohner gekommen und hätten gewünscht, die Rechte der bisherigen Herren schriftlich zu fixieren, damit darüber keine Unklarheiten entstünden. Im Namen der Dorfleute begann einer zu sprechen und beschrieb zuerst den Umkreis, für den diese Ordnung Geltung hatte. Diese Grenzen blieben bis zum Jahre 1899, als die Gemeinden Oetlikon und Kempfhof mit Würenlos vereinigt wurden, ungefähr dieselben. Darauf erklärte der Dorfsprecher, wer in diesem Gebiet bisher die Gerichtsbarkeit ausgeübt habe und welche Fälle dem Landvogt, welche dem Abt zustanden.

Daraufhin sprach er, immer noch im Namen der Dorfleute, über den Bach, der durch das Dorf fließt. Er gehöre ganz dem Gotteshaus Wettingen, und seine Amtsleute und Pfleger dürften in ihm ungehindert «lichen, besetzen und entsetzen». Niemand dürfe darin ohne Erlaubnis des Gotteshauses fischen; immerhin könnten die Dorfleute «woll jeglicher... vor sinem haus fischen, also dass er in sim mahl damit gebessere und nit verkaufe». Man sieht, die Bachanstösser hatten also das Recht, für ihren Hausgebrauch zu fischen, was nicht einmal heute erlaubt ist.

Darauf kam die Wirtschaft (die Täffere) zur Sprache. Der Wirt ist verpflichtet, immer Wein und Brot vorrätig zu haben oder, wenn es ihm einmal ausgehen sollte, es durch eine Anzeige an der Strasse deutlich zu machen. Wenn das nicht der Fall sei, so müsse der Wirt mit drei Pfund und einem Pfennig Zürcherwährung gebüsst werden, und diese Busse falle in ihrem vollen Umfang dem Kloster zu. Von den übrigen Bussen seien seit jeher ein Dritte! an den Gerichtsherren und zwei Drittel an die Dorfleute gegangen.

Hierauf fragte der Landvogt die versammelte Gemeinde, ob sich das alles wirklich seit jeher so verhalten habe, und ob die niedere Gerichtsbarkeit tatsächlich seit jeher zum Kirchensatz gehört habe. «Da sprachen si all gemeinlich mit gemeinem Munde», dass dem so sei, worauf

sie der Landvogt schwören liess. Zur Bekräftigung des Ganzen wurden noch einige der Würenloser Bauern als Zeugen namentlich aufgeführt.

Die Urkunde schliesst mit Ort und Datum. Sie ist mit dem Siegel des Landvogtes versehen. Auf sie griffen die Aebte von Wettingen auch nach Jahrhunderten zurück, wenn etwa eines ihrer Rechte von den Dorfleuten bestritten wurde, und das kam nicht selten vor.

Ausführlicher spricht nun die spätere Öffnung von den Rechten und Pflichten der Würenloser. Leider ist sie nicht datiert, und es fehlen auch andere Angaben, die eine Datierung ermöglichen könnten. Wir wissen auch nicht, ob die Dorfleute überhaupt noch etwas dazu zu sagen hatten. Jedenfalls fehlt eine Zeugenliste und ebenfalls die Bestätigung durch den Landvogt. Es ist deshalb möglich, dass diese Öffnung für den internen Gebrauch im Kloster erstellt worden ist und einfach eine Sammlung der Rechte der Abtei darstellt.

Im ersten Teil ist wiederum der Umkreis beschrieben, in dem die Öffnung Geltung hat. In diesem Twing, wie man früher sagte, hat der Abt das niedere Gericht. Daraufhin werden die Gerichtstage festgelegt. Die Gerichtsgemeinde versammelt sich dreimal im Jahr, nämlich am St. Walpurgistag (das ist der 1. Mai), am St. Martinstag (das ist der 11. November) und am St. Hilariustag (das ist der 14. Januar). Zu diesen Versammlungen müssen alle, die im beschriebenen Umkreis wohnen, erscheinen, auch Witwen und Waisen.

Der folgende Abschnitt ging nur die Gotteshausleute, oder, wie es in der Öffnung heisst, die «des Gottshus eigen sind» an. Die Mehrzahl der Bewohner von Würenlos gehörte zu diesem Stand; sie durften ohne Erlaubnis des Grundherrn ihren Boden und Hof nicht verlassen, konnten aber auch nicht weggetrieben werden. Für sie galt nun folgende Regelung: Wenn jemand aus einer solchen Familie starb, so musste dem Grundherrn der sogenannte Fall entrichtet werden. Unser Wort Todesfall erinnert noch an diese Fallpflicht. Beim Tode eines Mannes bestand der Fall im besten Rind oder, wenn keines vorhanden war, der besten Kuh, oder, wenn auch solche nicht vorhanden waren, einem Schwein, oder schliesslich einem Huhn. Die Erben hatten aber das Recht, diesen Fall mit einer Geldsumme abzulösen, die 2/3 des Fallwertes entsprechen musste. Dem Kloster war dies offensichtlich lieber als die Naturalgabe.

Wenn eine Frau starb, so galt folgende Fallregelung: «Wenn ein Frow des Gottshus eigen absturb, die ist verfallen ein Bett mit vier Zipfeln, dazu ir best Gewand, das si ze Kilchen und ze Merkt brucht Lingefarlich». Wenn aber diese Frau eine Tochter hatte, die noch keine Aussteuer besass, so erbte die Tochter den Fall vom Kloster ohne jede Gebühr. Auch dieser Frauenfall konnte in Geld abgelöst werden.

Ueber den Bach galt jetzt folgende Regelung: Noch immer ist es den Anstössern erlaubt, vor ihrem Haus zu fischen, ausdrücklich verboten ist es nun aber (und man kann daraus ersehen, was schlaue Würenloser wahrscheinlich gelegentlich gemacht haben) irgendwelche Dämme und Fächer im oder über dem Bach anzubringen, die das Fischen etwas ergiebiger gestalteten. Wer solche Utensilien am Bache sieht, ist berechtigt, sie sofort wegzureissen oder den Gerichtsherrn anzurufen.

Auch der Wirt untersteht jetzt einer strengeren Gesetzgebung. Wenn den Dorfleuten der Wein zu teuer vorkommt, so dürfen sie die vier von ihnen gewählten Dorfmeier in die Wirtschaft schicken, und ihnen muss der Wirt an Eides statt sagen, wie teuer er den Wein gekauft hat. An einer Mass Wein darf er höchstens einen Heller verdienen.

Gelegentlich kommt es vor, dass der Wirt mit einem Dorfbewohner Streit hat und ihm dann vielleicht keinen Wein und kein Brot geben will. In diesem Falle darf sich der so boykottierte Dorfbewohner selber Brot und Wein nehmen, muss aber dafür Pfänder, die um ein Drittel wertvoller sind als das, was er genommen hat, auf das Fass legen. Diese Pfänder muss er auslösen, bevor das Fass leer ist, sonst darf sie der Wirt verkaufen.

Einer Kindbetterin muss der Wirt, auch wenn sie nicht bezahlen kann, während sechs Wochen Wein und Brot liefern; dann aber darf er ihr Bett und ihre Kleider und Tücher als Pfand nehmen, bis er bezahlt ist.

Ausser dem Wirt soll niemand im Dorf Wein ausschenken, ausser wenn er eigenen hat; Brot und Fleisch soll er aber dennoch beim Wirt kaufen. Der Wirt war also zugleich der Lebensmittelhändler des Dorfes und genoss in seiner Stellung einen gewissen Schutz. Dafür hatte er aber denn Abt das sogenannte Weinumgeld, eine Art Umsatzsteuer, zu bezahlen.

Ein weiterer Abschnitt betrifft die Viehzucht. Zuchtstier, Zuchthengst, Zuchtbock, Zuchthahn und Zuchtschwein befinden sich auf dem sogenannten Spitalhof — er gehört dem Spital von Zürich — und sie müssen jedem zur Verfügung stehen, wenn er sie braucht. Dafür hat aber der Zuchttierhalter Anrecht auf das zehnte Ferkel, wenn es sieben Wochen alt ist. dann auch auf das zehnte Hühnchen, wenn es so alt ist, dass es «an den dritten Seigel flügen» kann. Ebenfalls hat er Anspruch auf das zehnte Gäschen, wenn es so alt ist, dass «es Gras abrupfet und nit an den Ars fällt».

Im weitem wird dann über die genaue Lage der Zelgen gesprochen. Dass auch in Würenlos, wie fast überall nördlich der Alpen, die Dreifelderwirtschaft massgebend war, daran erinnern noch heute einige Flurnamen, wie etwa Grosszelg und Zelgli. Das gesamte Ackerland einer Gemeinde war in drei Zelgen eingeteilt, die durch Grenzgräben, sogenannte Eefaden, voneinander getrennt waren. Jeder Bauer musste in jeder Zelge Ackerland haben. Abwechslungsweise lag nun eine Zelge ein Jahr lang brach, während eine zweite im Herbst mit Wintergetreide und eine dritte im Frühling mit Sommergetreide bebaut wurde. Die Regelung dieser vielfältigen landwirtschaftlichen Aufgaben machte aus der Gemeinde zuerst eine wirtschaftliche, später auch eine politische Arbeitsgemeinschaft.

Die Öffnung nennt uns nun die drei Zelgen von Würenlos:

1. «Die Zelg vor dem Trägerhardt» (auch, wie heute noch, «grosse Zelg» genannt),
2. «Die Zelg uf Bollen» (östlich der Landstrasse Zürich — Baden).
3. «Die Zelg gegen den Bick» (sie ist unterteilt durch die Landstrasse nach Zürich, und ihre Teile heissen deshalb «unter der Strass» und «ob der Strass»).

Mit einer Regelung der Weg- und Wässerrechte schliesst das interessante Dokument.

Die beiden besprochenen Öffnungen lassen uns einen tiefen Blick in die Lebensordnungen jener Zeit tun. Aber sie zeigen eben doch nur, wie es hätte sein sollen. Wie es wirklich war, was die Würenloser zu all diesen Vorschriften sagten, und vor allem, was sie taten, erfahren wir nicht. Es scheint, dass vor allem seit dem 16. Jahrhundert die Spannungen zwischen dem Kloster und dem Dorf wachsen. Dabei kann man nicht sagen, dass die Aebte besonders tyrannische Herrscher gewesen seien; sie verteidigten nur ihre verbrieften und rechtmässig erkaufte Rechte. Im Gegenteil, auch für Würenlos galt, was im Mittelalter allgemeine Spruchweisheit war: Unterm Krummstab ist gut wohnen, das heisst, unter einem geistlichen Herrn lässt es sich leichter leben.

Wenn die Spannungen nun aber trotzdem wuchsen, so war das zuerst und vor allem auf die folgende Tatsache zurückzuführen. Die Bauern betrachteten ihre Höfe und Aecker nicht mehr als Lehen des Klosters, sondern als Eigentum, gingen sie doch beim Tode des Inhabers immer auf den ältesten Sohn über, waren also bereits vererbbar. Doch der Lehenbrief, der in jedem Hause lag, bestimmte unmissverständlich, dass beim Auflaufen von drei unbezahlten Jahreszinsen der Hof an das Kloster zurückfiel. Diese Rechtslage, an der das Kloster bis zur französischen Revolution festhielt, änderte jedoch nichts daran, dass die Familien ihre Höfe eben als Eigentum zu betrachten begannen und gelegentlich ohne Einwilligung des Klosters etwas verkauften oder veränderten. Um so weniger begriffen sie dann aber, warum sie für ihr Eigentum noch Zins zu bezahlen hatten. So wurden auch die Zinsen immer mehr als ungerechte Schikane betrachtet.

Vor allem aber ärgerte der jährliche Zehnten die Dorfleute. Er war ja früher einmal die eigentliche Kirchensteuer gewesen, und man konnte die Zehntenpflicht nicht nur mit dem weltlichen Recht, sondern auch mit der Bibel begründen. Seit der Reformation empfanden aber vor allem die vielen reformierten Würenloser ihre Zehntenpflicht an das katholische Kloster als ungerecht. Auch hier stellte sich der Abt immer wieder auf den Rechtsstandpunkt. Er habe das Zehntenrecht von Würenlos mit teurem Geld erkauft, und er besolde ja auch die reformierten Prädikanten in Otelfingen, Höngg, Thalwil und in anderen Orten, wo das Kloster den Kirchensatz besass. Also müsse der Zehnten auch von den Neugläubigen gegeben werden.

Weil die Würenloser in dieser Frage damals vor keinem Gericht Recht bekommen hätten, griffen sie nun eben zur Selbsthilfe. Aus den immer zahlreicher werdenden Reglementen geht hervor, wie diese aussah. Man suchte für den Heuzehnten die magersten und schlechtesten Matten aus und gab alles Heu von der gleichen Wiese. Man verkaufte schon bei der Weinlese eine Menge Trauben, so dass der Zehnten kleiner wurde, und schickte nachts Kinder und Dienstboten in die Reben. Man bezahlte die Traubenleser mit Trauben, und diese verkauften sie dann in der Bäderstadt. Auf den Getreidefeldern machte man verschieden grosse Garben und überliess die kleinsten dem Zehntherrn. Schlaumeier säten auf ihrem Acker soviel verschiedene Getreidesorten, dass es von keiner zehnten Garben gab, und so brauchten sie nichts abzugeben.

Auch in der Trotte scheint mancher Unfug geschehen zu sein. Viele Bauern brachten Trauben, die sie schon zu Hause ausgepresst hatten, andere tranken mit Röhrlein aus dem Zehntenfass und schädigten so den Zehntherrn. Die Geschicktesten errichteten eine private Trotte, was streng verboten war, und pressten ihre Trauben ohne Kontrolle selbst aus.

Bei der Ablieferung des Zehnten im Kloster war es üblich, dass den Trägern ein gutes Essen serviert wurde. So brachten immer mehr Leute den Zehnten selber, um auch an diesem fröhlichen Mahl teilhaben zu können. Hier reagierte nun allerdings der Abt sehr sauer und stellte das Essen ab, bis sich die Zäh! der Träger wieder normalisiert hatte. Das alles zeigt, wie wenig zimperlich man in Würenlos war, wenn es um die Rechte der Obrigkeit ging.

Neben diesem Schwinden des Lehensbewusstseins ist auch allgemein ein Sinken der Autorität des Abtes festzustellen. Daran dürfte vor allem die Reformation nicht unschuldig gewesen sein. Es gab ja nun auch in der Gerichtsherrlichkeit Wettingen reformierte und paritätische Gemeinden. Für diese aber war der Abt nur noch eine weltliche Autorität. Die besondere Weihe, die er als Kirchenfürst für die Katholiken besass, konnte er hier nicht geltend machen.

Dass die Autorität der Aebte wirklich gesunken war, zeigte sich vor allem bei den Bauernkriegen im 17. Jahrhundert. Hier musste sich der Abt mehrmals an seine Schirmherren, die Eidgenossen, wenden und um ihren Beistand bitten. Dem allgemeinen Unfug gegenüber, der in Würenlos getrieben wurde, war er machtlos. Nicht nur schädigten die Würenloser das Gotteshaus, wo sie konnten, holzten ohne Erlaubnis im Bick und fischten im Bach, sondern sie störten auch den öffentlichen Frieden. So geht der Abt in eigener Person nach Würenlos, beruft die Bauern in die Kirche und liest ihnen tüchtig die Leviten. In einer Klagschrift des Abtes an die Eidgenossen kann man lesen, wie Würenloser Nachtbuben einem Ehrenmann im Garten den Kabis ausgerissen und verhackt haben; einem andern zerstörten sie den Gartenhag und beschädigten sein neues Tenntor, auch vor dem Gartenhag des Pfarrers hatten sie keinen Respekt und stahlen Rosmarin aus seinem Garten. Am schlimmsten aber trieb man es mit einer schwangeren Frau, der man in Abwesenheit ihres Mannes eine grosse Keule an die Haustür gelehnt hatte. Als sie die Tür öffnete, erschrak sie zu Tode über das Holz, das ihr entgegenschlug, und so kam es zu einer Frühgeburt. Das Kind sei dann mangels Pflege gestorben.

Neben diesem Unfug kommt es aber auch zu offener Rebellion gegen das Kloster. Hier hat sicher das Beispiel der aufrührerischen Bauern im Bern- und Baselpbiet gewirkt. Als Rädelsführer der ganzen Aktion wird der Gigenlälli genannt. In einer Klageschrift des Abtes lesen wir über ihn: «Der Gigenlälli ist das Haupt aller Aufrührerischen in der Grafschaft Baden

zum ersten mit seinem unredlichen, frechen, unverschämten doch ohnverstand vielschwätzigem Lällmaul.» Er fällt nicht nur Bäume im Tägerhard und schnitt die Trauben seines Vaters ab, ohne das Kloster zu fragen, sondern hinderte auch die Klosterknechte daran, im Klosterwald Holz zu fällen. Die Bauern von Oetwil, Oetlikon, Schlieren und Dietikon suchte er in einer Landsgemeinde zu sammeln, um gegen die Obrigkeit zu klagen und zu meutern. Auch auf dem Wege über eine weitläufige Korrespondenz ermunterte er die Bauern der Gegend zu einem gemeinsamen Vorgehen. Als der Abt als Gerichtsherr nach Würenlos kam, um seine Leute zum Gehorsam zu ermahnen, berief der Lälli seine Anhänger zu einer Gegenaktion ins Wirtshaus, und als er aufgefordert wurde, auf dem Dorfplatz zu erscheinen, gab er zur Antwort, wer es mit der Gemeinde halte, solle ins Wirtshaus kommen. Erst als ihn sein eigener Vater herausholte, kam er an der Spitze seiner Anhänger herausgeschritten, um den Abt anzuhören.

Das Kloster wusste damals, was es geschlagen hatte. Vor allem brachte es mit vielen Kosten sein Archiv in Sicherheit, denn auf die Briefe und Siegel hatten es die Aufrührer vor allem abgesehen. Wenn die ganze Bewegung keine weiteren Ausschreitungen zur Folge hatte, so wahrscheinlich deshalb, weil auch im Bern- und Luzernbiet der Bauernaufstand mit dem Sieg der Obrigkeit endete und für die Aufständischen schwere Strafen ausgesprochen wurden. Der Schutz des Klosters durch die Eidgenossen hatte sich wieder einmal als wirksam erwiesen.

Schliesslich, und das ist vielleicht das Wichtigste, scheint sich auch von der Mitte des 17. Jahrhunderts an ein gewisses Gemeindebewusstsein zu bilden. Das zeigt sich zunächst darin, dass man versucht, den Abt aus seinen Nutzniessungen der Gemeinde zu verdrängen. Da er Grundherr war, beanspruchte er, wie jeder Dorfbewohner, Weidrechte in Allmend und Wald, seinen Anteil an Bau- und Brennholz und andere Nutzniessungen. Wenn er in Würenlos oder Wettingen wohnte, so müsste man ihm auch Bau- und Brennholz geben und sein Vieh auf die Allmend lassen, schreibt er in einem Brief an den Landvogt. Aus diesen Rechten wird er nun durch die Dorfleute langsam verdrängt. Sie schaffen etwa durch Rodung neue Wiesen und bestreiten dem Abt deren Nutzniessung.

Zum selben Zweck scheinen sie dann auch zu einer sehr zweischneidigen Methode gegriffen zu haben. Sie waren nämlich um 1620 sehr freigebig im Erteilen des Bürgerrechtes, was den Anteil des einzelnen am Gemeingut noch mehr schmälerte, aber Grund bot zu Klagen über den unverhältnismässig grossen Anteil des Klosters. Akuter Holzbedarf zwang dann den Abt, der Gemeinde weitere Aufnahmen zu verbieten.

1654 stellten die Würenloser das Begehren, eine eigene Trotte bauen zu dürfen. Auch hier waren sie also zu einem Gemeinschaftswerk bereit. Hintergedanke war natürlich der, dass in der eigenen Trotte die Zehntenabgabe weniger genau überprüft werden konnte. Der Abt gab auf Anraten des Landvogtes nach, denn die Angst vor neuen Wirren schien ihm doch noch in den Knochen zu sitzen. Immerhin aber musste auch der Trottmeister dieser Trotte vor dem Abt den Eid ablegen, die Rechte des Gotteshauses in jedem Falle zu schützen.

Am deutlichsten zeigt sich schliesslich das entstehende Gemeindebewusstsein in der folgenden Tatsache. 1620 hatte der Abt die mehrmals jährlich stattfindenden Versammlungen der ganzen Gemeinde abgeschafft, und an ihre Stelle trat eine Behörde, die aus den 12 vom Abt bestimmten Richtern und drei zusätzlichen Leuten bestand, von denen zwei wiederum vom Abt, einer durch die Dorfleute ernannt wurden. Sie sollten in Zukunft an Stelle der Dorfversammlung handeln und wählen. 34 Jahre später aber wurde die alte Dorfversammlung auf Wunsch der Würenloser wieder eingesetzt. Auch hier scheint der Landvogt einen gelinden Druck auf den Abt ausgeübt zu haben.

So zeigte es sich immer mehr, dass die mittelalterliche Gesellschaftsordnung, die da so fremd noch in die neue Zeit hereinragte, an allen Seiten Risse und Sprünge bekam. Die französische Revolution machte mit ihr und der alten Eidgenossenschaft endgültig Schluss, und die Klosteraufhebung vertrieb um 1841 auch die einstigen gnädigen Herren aus der Gegend. Eine Zeit der Umwälzungen war angebrochen, und die 172 Jahre, die seit dem Ende der Gerichtsherrlichkeit Wettingen verflossen sind, haben die Welt und wohl auch Würenlos mehr

verändert, als es die 377 Jahre vermochten, während derer das Dorf den gnädigen Herren von Wettingen gehört hatte.

Dr. Max Wehri, Binningen